

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf 6. Wahlperiode		ANF/032/2021
Anfrage gemäß § 6 der Geschäftsordnung		
Betreff	Anfrage gemäß § 6 der Geschäftsordnung - Fällung von Straßenbäumen	
Fragesteller/in	Gemeindevertreter Tobias Rohrberg	
Eingegangen am:	26.01.2021	

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	11.02.2021	öffentlich

Anfrage:

Welche Straßenbäume wurden oder sollen noch in dem Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 28. Februar 2021 gefällt werden und in welcher Form und bei welchen Fällungen wurden die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände gem. § 63 BNatSchG i. V. m. § 36 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgNatSchAG gewährleistet?

Ein Schreiben des Landrats zu den Mitwirkungsrechten war Gegenstand der Gemeindevertretung vom 27.02.2020. Dort wurde von der Gemeindeverwaltung zu Protokoll gegeben: „Da es noch keine klare Herangehensweise gäbe, habe man sich entschieden, dass die Liste der zu fällenden Bäume, welche der Bauhof erstelle, dem Nabu zur Verfügung gestellt werde. So habe dieser die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.“

Am 15.1.2020 hatte der Landrat auf eine Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen/Pro Zukunft (Az. 10.21.08/1) mitgeteilt, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen (...) bei Fällungen von Alleebäumen ein Mitwirkungsrecht, das sich aus § 63 BNatSchG i. V. m. § 36 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgNatSchAG ergibt, haben. Danach ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, bevor Ausnahmen gem. § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG zugelassen oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. Grundsätzlich gilt in Brandenburg, dass Alleebäume gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt sind. Dies gilt auch im innerörtlichen Gebieten wie der Landrat feststellt. Straßenbäume in Petershagen/Eggersdorf fallen oftmals unter den Alleenschutz: Geschützt sind „Baumreihen beidseitig der Fahrbahn an Straßen und Wegen, die in der Regel aus mindestens zwanzig aufeinanderfolgenden, relativ gleichaltrigen und vom Habitus her gleichartigen Bäumen bestehen.“

Antwort:

Eine Übersicht der im genannten Zeitraum zu fällenden Bäume ist der beigefügten Liste zu entnehmen. Bei den aufgeführten und seit dem Herbst gefällten Straßenbäumen hat es sich ausnahmslos um Gefahrenbäume gehandelt, welche zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit zeitnah gefällt werden mussten. Der qualifizierte Mitarbeiter des Sachgebiets Technische Dienste hat diese Bäume im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Baumkontrolle und hinsichtlich der uns als Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflicht als "Gefährdung" eingestuft. Der ebenfalls bestehenden Verantwortung der Gemeindeverwaltung zum Erhalt und der Pflege des Grünbestandes gerecht werdend, erfolgt kurzfristig und unmittelbar vor der beabsichtigten Fällung eine zweite Begutachtung der beanstandeten Bäume. Diese erfolgte unter Mitwirkung des für den Naturschutz zuständigen und fachlich entsprechend versierten Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung, welcher die getroffenen Einschätzungen bestätigen konnte.

Es wurden somit ausschließlich unaufschiebbare Baumfällungen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit veranlasst, welche nach mehrmaligen zeitnahen Begutachtungen als "dringlich" eingestuft wurden. Für derartige Fälle war auch in der Vergangenheit kein Informationserfordernis vereinbart. Dies ist auch entbehrlich, denn die Gemeinde erfüllt hier ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Konkret ist hier der Erhalt der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen aus ihrer

Rolle als Straßenbaulastträger und gemäß den Vorgaben des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) zu erfüllen. Eine Information an den Ortsverband des Nabu wurde hingegen immer gegeben, wenn die Fällung von Bäumen aufgrund akuter Gefährdungslagen während der Schutzzeit vorgenommen werden mussten.

Anlage 1 Übersicht Baumfällungen 2020-21